

Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt

1. Allgemeines

- 1.1. Die Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Verbandes. Sie legt einheitliche Richtlinien für die Verwaltung der Finanz- und Kassengeschäfte des TTVSA und seiner Gliederungen fest.
- 1.2. Die Finanzordnung ist der Satzung des TTVSA zugeordnet. Sie kann durch Beschluss des Verbandstages/Beirats im Ganzen oder in einzelnen Punkten geändert werden.
- 1.3. Der TTVSA finanziert sich aus:
 - Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen
 - Zuschüssen des für den Sport zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt, DTTB und Fördervereinen
 - Spenden
 - Gebühren
 - Einnahmen aus Veranstaltungen, Stiftungen, Sammlungen, Werbung u.a.
- 1.4. Die Finanzmittel des TTVSA sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit zu verwalten und satzungsgemäß zu verwenden.

2. Haushalt

- 2.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan bis zum 30.11 des Vorjahres aufzustellen, der vor dem Verbandstag /Beirat verteidigt und durch diesen beschlossen werden muss. Bei Bedarf muss ein Nachtragshaushalt erstellt werden.
- 2.3. Der Haushaltsplan muss in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Alle in ihm vorgesehenen Finanzmittel sind zweckgebunden.
- 2.4. Es können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.

- 2.5. Der Jahresabschluss (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) über das abgelaufene Geschäftsjahr ist bis zum 31.01. des Folgejahres zu tätigen. Dieser ist vor dem Verbandstag/Beirat zu verteidigen. Die Bestätigung des Jahresabschlusses durch das Gremium ist die Grundlage für die Entlastung des Präsidiums.
- 2.6. Die zweckgebundenen Zuschüsse sind bis zum zum genannten Termin des aktuellen Zuwendungsbescheids gegenüber der Investitionsbank Sachsen-Anhalt abzurechnen.
- 2.7. Die Jahresabschlüsse der Gliederungen sind bis zum 28.02. eines jeden Jahres gegenüber dem TTVSA einzureichen.

3. Buchhaltung

- 3.1. Die Bank- und Kassengeschäfte werden grundsätzlich in der Geschäftsstelle geführt. Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos erfolgen. Dafür sind folgende Bankkonten zu nutzen:
Saalesparkasse Halle, IBAN: DE53 8005 3762 0388 0754 26
Volksbank Halle-Saale e.G., IBAN: DE68 8009 3784 0001 1971 26
- 3.2. Der Geschäftsführer tätigt und gewährleistet die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des TTVSA.
- 3.3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und getrennt nach Kategorien zu erfassen.
- 3.4. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsidenten Finanzen und der Geschäftsführer. Zur Vertretung des TTVSA bei Bankgeschäften zeichnen jeweils zwei der Genannten gemeinsam.
Einzelzeichnung ist dem Geschäftsführer im online-Banking gestattet.
- 3.5. In der Kassenordnung des TTVSA ist die Kassenverwaltung geregelt.

4. Belegwesen

- 4.1. Es erfolgt keine Zahlung ohne Beleg! Belege sind Dokumente. Sie dürfen nicht übermalt, radiert oder anderweitig gefälscht werden.
- 4.2. Alle Belege sind auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und von einem der Zeichnungsberechtigten gemäß Ziffer 3.4 zu signieren.

- 4.3. Für jede Barzahlung ist der Empfang zu quittieren.
- 4.4. Duplikate dürfen nicht zur Zahlung bzw. Anweisung vorgelegt werden.
- 4.5 Für die Abrechnung von Reisekosten, Telefongesprächen und Kleinbürobedarf sind die Formulare des TTVSA verbindlich.
Der Einsatz des bereitgestellten Portos ist schriftlich zu belegen.
- 4.6 Schecks dürfen als Einzahlung entgegengenommen werden. Die Vorlagefrist für das Kreditinstitut muss eingehalten werden.
Es können Verrechnungsschecks ausgestellt werden. Die Einlösung der vom TTVSA ausgestellten Verrechnungsschecks ist zu überwachen.
- 4.7 Rechtsverbindlicher Inhalt einer Rechnung, die in der Geschäftsstelle des TTVSA als abzurechnender Beleg anerkannt werden darf:
- a) Rechnungsbetrag von mehr als 150 EUR
- vollständiger Name und vollständige Anschrift vom leistenden Unternehmer und Leistungsempfänger
 - Steuernummer oder USt.-ID-Nr. des leistenden Unternehmens (fehlt diese Angabe, kann keine Vorsteuer abgezogen werden)
 - Ausstellungsdatum der Rechnung
 - Die Rechnung muss eine einmalige Rechnungsnummer haben (gilt auch für Dauerleistungen z.B. Mietverträge ab 01.01.2004)
 - Leistungsbezeichnung: Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der Ware bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
 - Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung, bei Anzahlungen Zeitpunkt der Vereinnahmung, soweit dies feststeht
 - Angabe des Entgeltes nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt, sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgeltes
 - Steuersatz und der darauf entfallende Betrag
 - Soweit eine Leistung steuerfrei ist, ist explizit auf die Steuerbefreiung hinzuweisen.
- b) Angaben in Kleinbetragsrechnungen (unter 150 EUR brutto)
- nur Ausweisung des Steuersatzes anstelle des Steuerbetrages
 - auf die Angabe des Rechnungsempfängers, eine Rechnungsnummer sowie die Steuer- oder USt-ID-Nummer kann verzichtet werden
 - Hinweis auf eine evtl. Steuerbefreiung muss enthalten sein

- 4.8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von max. 3 Monaten nach seiner Entstehung und falls nicht anders geregelt im Geschäftsjahr geltend gemacht werden.

5. Prüfungen

- 5.1. Die Prüfungen erstrecken sich auf den Kassenbestand, die rechnerischen und sachlich richtigen Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung.
- 5.2. Die Kassenprüfer sind zu regelmäßigen Prüfungen berechtigt.
- 5.3. Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ist den Kassenprüfern bis zum 28.02. des Folgejahres zu übergeben.
- 5.4. Von den Kassenprüfern sind der Jahresabschluss und zusätzlich mindestens einmal das Rechnungswesen und die Handkasse in jedem Geschäftsjahr zu prüfen.
- 5.5. Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich als Revisionsbericht niederzulegen und dem Präsidenten zuzuleiten, der dann dem Verbandstag/Beirat informiert und das Protokoll den Einladungen beifügt.
- 5.6. Zwischen Prüfungen der Kassenprüfer muss mindestens ein Zeitraum von drei Monaten liegen.
- 5.7. Die durch die Geschäftsstelle ausgeübten Bank- und Kassengeschäfte sind - unbeschadet einer Prüfung durch die Kassenprüfer - monatlich durch den Vizepräsident Finanzen oder ein anderes Mitglied des Präsidiums zu prüfen.
- 5.8. Der Vizepräsident Finanzen ist dem Präsidium auf Verlangen verpflichtet, über den Erfüllungsstand des Haushaltsplanes im laufenden Geschäftsjahr zu berichten.

6. Zuschüsse an Gliederungen

- 6.1. Zur Organisation des Tischtennisportes auf Kreisebene stellt der TTVSA den Tischtennis-Kreis- und Stadtverbänden Finanzmittel zur Verfügung.
- 6.2. Jeder Verband kann jährlich über einen Sockelbetrag und einen von der Anzahl der Mitgliedsvereine abhängigen Betrag verfügen.

- 6.3. Im IV. Quartal des Geschäftsjahres erfolgt die Bereitstellung der vereinsbezogenen Rücklaufgelder bis zur Höhe des Anspruchsbetrages auf Grundlage von Rechnungskopien (über Urkunden, Pokale, Medaillen, Reise- und Druckkosten), die als Nachweis der Zweckbindung der ausgereichten Mittel dienen. Auf Antrag kann die Bereitstellung der Mittel auch sukzessive ihrer Verauslagung erfolgen.
- 6.4. Auf schriftlichen Antrag von Berechtigten ist die Bereitstellung von Vorschüssen möglich.

7. Verantwortlichkeit

- 7.1. Die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung der Finanzarbeit trägt der Vizepräsident Finanzen. Er sichert eine enge Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer und den entsprechenden Mitarbeitern der Investitionsbank Sachsen-Anhalt und des DTTB.
- 7.2. Der Vizepräsident Finanzen leitet die Schatzmeister/Kassenwarte der Tischtennis-Kreis-/ Stadtverbände an.
- 7.3. Das Eingehen von Verbindlichkeiten jeder Art durch den TTVSA bedarf der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen.

8. Grundmittelverwaltung

- 8.1. Alle Grundmittel und deren Veränderungen werden karteimäßig in der Geschäftsstelle erfasst. Die Abschreibung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2. Der Kauf und Verkauf von Grundmitteln ist nur mit Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen zulässig.

9. Ordnungsgebühren

- 9.1. Ordnungsgebühren werden vom TTVSA oder seinen Organen ausgesprochen. Sie sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist auf das Konto des TTVSA zu überweisen.
- 9.2. Über ausgesprochene Ordnungsgebühren sind vom jeweiligen Auslöser der betroffene Verein, der Kreis/Stadtverband und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Verstöße gegen die Finanzordnung werden vom Verbandstag/Beirat geahndet und können disziplinarisch und materiell nach dem BGB bestraft werden.
- 10.2. Alle in der Finanzordnung nicht geregelten finanztechnischen Probleme werden durch das Präsidium geregelt.
- 10.3. Die Finanzordnung einschließlich der Anlagen tritt mit Beschluss des Beirates am 26.11. 2000 in Kraft.

Anlagen:

Beiträge- und Gebühren

Aufnahmegebühren:

einmalig pro Verein bei Abgabe der Anmeldung	EUR	12,50
--	-----	-------

Jahresbeiträge:

pro Verein	Grundbeitrag	EUR	100,00
zuzüglich	je Spielberechtigung Erwachsener *	EUR	10,00
	je Spielberechtigung Jugendlicher *	EUR	5,00

* Grundlage für die Spielberechtigungsbeiträge ist die jeweils am Rechnungsdatum gültige Spielberechtigungsliste des Vereins. Streichungen von Spielberechtigungen können nach erfolgter Rechnungslegung nicht mehr berücksichtigt werden.

Nenn gelder:

Allgemeine Klasse	Verbandsliga	EUR	65,00
	Landesliga	EUR	55,00
	Bezirksliga	EUR	45,00
	Bezirksklasse	EUR	40,00
Nachwuchsklassen ab	Bezirksklasse	EUR	15,00

In den o.g. Nenn geldern ist der Bezug eines TTVSA-Spielblocks je Mannschaft enthalten, welcher zu Spieljahresbeginn über die Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt wird.

Jahresgebühr „click-TT“	je Erwachsenenmannschaft	EUR	6,00
-------------------------	--------------------------	-----	------

Freigabe:

von Jugendlichen für Erwachsenenmannschaften	EUR	5,00
--	-----	------

Start gelder:

<u>Landesmeisterschaften/-Pokalendrunde</u>	<u>Einzel Mannschaft</u>	
Seniorinnen / Senioren	EUR	10,00 10,00/15,00
Damen / Herren	EUR	<u>15,00</u> 15,00
Jugend / Schüler A	EUR	10,00 10,00

Landesranglisten (sofern der durchführende Verein Schiedsrichter stellt)

<u>Damen / Herren</u>	EUR	<u>10,00</u>
Jugend / Schüler	EUR	<u>7,50</u>

TOP8-Turniere und

Landesranglistenqualifikation (sofern der durchführende Verein Schiedsrichter stellt)

Damen / Herren	EUR	7,50
Jugend / Schüler	EUR	<u>7,50</u>

Landesranglistenqualifikation (sofern der durchführende Verein keine Schiedsrichter stellt), Bezirksranglisten und -qualifikation, Bezirkspokal und

<u>Bezirksmeisterschaften</u>		<u>Einzel</u>	<u>Mannschaft</u>
Damen / Herren / SeniorInnen	EUR	5,00	10,00
Jugend / Schüler A	EUR	<u>5,00</u>	<u>10,00</u>
Schüler B / Schüler C	EUR	<u>5,00</u>	

Eigenbeiträge:

Regionale Ranglistenturniere

B-Schüler	EUR	<u>20,00</u>
-----------	-----	--------------

Bundesranglisten-Qualifikation und

Bundesrangliste, TOP48/TOP16/TOP12-Turniere

Erwachsene	EUR	35,00
Jugend/Schüler	EUR	<u>40,00</u>

Regionale Meisterschaft

Jugend / Schüler	EUR	<u>40,00</u>
------------------	-----	--------------

Deutsche Meisterschaften

Erwachsene	EUR	50,00
Jugend / Schüler	EUR	<u>40,00</u>

Länderpokalrunden Jugend, Schüler

EUR	<u>30,00</u>
-----	--------------

Trainingslager/Lehrgänge

Jugend/Schüler	pro Tag	EUR	15,00
----------------	---------	-----	-------

Vorstufenqualifikationen (18 LE)

Kindertrainer „fit for kids“	EUR	60,00
Jugendtrainer „fit for teens“	EUR	60,00

Teilnehmer aus anderen Verbänden	EUR	120,00
1. Stufe Lizenzausbildung (75 LE)		
C-Lizenz Trainerausbildung	EUR	240,00
Teilnehmer aus anderen Verbänden	EUR	480,00
2. Stufe Lizenzausbildung (60 LE)		
B-Lizenz Trainerausbildung	EUR	240,00
Teilnehmer aus anderen Verbänden	EUR	480,00

(Darin enthalten sind Lehrgangsunterlagen / -gebühren)

Die Stunden und Gebühren einer Vorstufenqualifikation werden angerechnet, wenn innerhalb von 2 Jahren eine C-Lizenz Trainerausbildung abgeschlossen wird.

Schiedsrichterausbildung (bis zu 20 LE) EUR 20,00
(bei bestandener Prüfung inkl. SR-Hemd mit TTVSA-Emblem)

Schiedsrichter-Fortbildung (bis zu 8 LE) kostenfrei

C- und B-Lizenz-Fortbildung (7,5 LE) EUR 30,00
 Teilnehmer aus anderen Verbänden EUR 60,00

Zur Verlängerung der C- und B-Lizenz sind 15 LE zu absolvieren

Finanzbeitrag Nachwuchsfonds (nach Ziffer WOF 2.5.1)

für Vereine mit Mannschaften in der

Bezirksliga	EUR	50,00
Landesliga	EUR	100,00
Verbandsliga	EUR	150,00
Oberliga	EUR	200,00
Regionalliga	EUR	250,00
2. Bundesliga	EUR	300,00

Maßgebend ist die jeweils höchste Spielklasse des Vereins.

Gebühren:

Wechselgebühr (Antragsteller) Erwachsene	EUR	6,00
Schüler/Jugendliche	EUR	3,00

Nichtantreten und Zurückziehen von Mannschaften:

Ordnungsgebühr in
Höhe des Nenngeldes

Unvollständiges Antreten:

Ordnungsgebühr beträgt
50 % des Nenngeldes

Nichteinhaltung gestellter Termine:

Ordnungsgebühr
EUR 10,00

Gebühr für das Aufheben eine Sperre:

Ordnungsgebühr
EUR 10,00

Übrige Finanzbeschlüsse einschl. Reisekosten**Einnahmen**

Werbungsgebühr (zzgl. MWST) auf den Internetseiten des TTVSA in Handbüchern	100,00 EUR pro Jahr 100,00 EUR (A5) 50,00 EUR (A6) 25,00 EUR (A7)
Betreuung Vereinshomepage	12,00 EUR pro Jahr
Betreuung Kreishomepage	60,00 EUR pro Jahr
Verkauf Handbücher	6,00 EUR
Verkauf Handbuchinhalte	3,00 EUR
Verkauf Verbandsnadeln	2,50 EUR

Ausgaben

<u>Mitglieder der Turnierleitung</u>	10,00 EUR / Tag
<u>Schiedsrichtergebühren</u> <u>(OSR/SR mit gültiger Lizenz)</u>	<u>10,00 EUR / Tag (Turniere)</u>
<u>Schiedsrichtergebühren (SR ohne gültige Lizenz)</u>	<u>5,00 EUR / Tag (Turniere)</u>

Schiedsrichtergebühren 20,00 EUR / Punktspiel TTVSA
(OSR/SR mit gültiger Lizenz)

Schiedsrichtergebühren (SR ohne gültige Lizenz) 10,00 EUR / Punktspiel TTVSA
 15,00 EUR / Punktspiel

Honorare für Aus- und Fortbildung 12,50 EUR / LE
 (für interne Referenten)

Externe Referenten können unter Einhaltung der kostendeckenden Durchführung von Aus-/Fortbildungen auch höhere Honorare erhalten. Die Pflicht der Kostendeckung gilt auch für interne Referenten und richtet sich so auch nach der Anzahl der Teilnehmer/innen.

Honorare für Stützpunktrainer entsprechend ihrer Lizenzstufe

C-Lizenz 9,00 EUR / LE

B-Lizenz 11,00 EUR / LE

A-Lizenz 13,00 EUR / LE

Betreuungspauschale für Trainer bei Kader-Lehrgängen des TTVSA entsprechend ihrer Lizenzstufe:

C-Lizenz : 30 Euro/Tag

B-Lizenz : 45 Euro/Tag

A-Lizenz : 60 Euro/Tag

Zuschüsse für Sportveranstaltungen (gegen Beleg für SR-Kosten, Hallenmiete, Übernachtungskosten u. a.)

LEM Damen/Herren 100% der Startgelder

LRL Damen/Herren 100% der Startgelder zzgl. 100,- EUR

LEM Senioren 80% der Startgelder

LEM Nachwuchs 1.000,- EUR

Alle Bezirks- und weiteren

Landesveranstaltungen 100% der Startgelder

Landesfinale "JtfO" 150,- EUR

Verbandsentscheid "Mini" 150,- EUR

Zuschuss für TT-Kreis-/Stadtverbände 100,- EUR Sockelbetrag zzgl.
 15,- EUR je Mitgliedsverein

Versicherungsbeitrag der Verwaltungsberufsgenossenschaft
 für gewählte Ehrenamtsträger im TTVSA 3,40 EUR / Person / Jahr

Fahrtkostenerstattung Reisekosten DB 2.Klasse bzw.
 (bei vorheriger Genehmigung !) 0,25 EUR / km

2-Tage-Veranstaltungen

Bei mehr als 110 km zwischen Wohn- und Veranstaltungsort des Antragstellers wird eine Hin- und Rückfahrt sowie eine Ü/F (20 €) vergütet.

Tagegelder (ab 01.01.2018)	12,- EUR (über 8 bis 24 Stunden)
(nur bei Abwesenheit vom Wohnort)	24,- EUR (24 Stunden am Kalendertag)

Übersteigt der pauschale Abzug aus der Summe der Verpflegungsleistungen die Tagegeldhöhe bei Dienstreisen/Lehrgängen/Wettkämpfen, muss nichts dazu bezahlt werden.

Abzüge bei Verpflegungsleistungen	4,80 EUR (Frühstück)
	9,60 EUR (Mittag-/Abendessen)

Wird bei Dienstreisen/Lehrgängen/Wettkämpfen Vollverpflegung gewährleistet, entfällt die Zahlung des Tagegeldes.

Verpflegungspauschale bei RRLT/REM/NDEM/DLP	Tagegelder werden den Teilnehmern und Betreuern ausgezahlt (und somit gilt Selbstverpflegung)
---	---

Pauschalvergütung für Ausschreibungen und Auswertungen	0,05 EUR/ Blatt (einseitig)
(unter Abgabe eines Belegexemplares)	0,08 EUR/Blatt (doppelseitig)

Rechnung und Bezahlung

- Das Erstellen von Rechnungen und Gebührenbescheiden erfolgt durch
 - die Geschäftsstelle für Aufnahmegebühren, den Jahresbeitrag, Nenn gelder, Eigenleistungen, Spielberechtigungen, Jugendfreigaben , Ordnungsgebühren und den Beitrag zum Nachwuchsfonds,
 - die Mitglieder des Sport- und Jugendausschusses für Startgelder im Rahmen von Meisterschaften und Ranglisten,
 - Vorsitzenden des Sportgerichtes und des Verbandsgerichtes für Verfahrenskosten.
- Die Geschäftsstelle erstellt und versendet an die Vereine
 - Mitte Februar die Jahresbeitragsrechnung mit einer Zahlungsfrist

31.03. und

(b) Ende Juni die Nenngeldrechnung mit einer Zahlungsfrist 31.07.

3. Alle ausgesprochenen Ordnungsgebühren sind den Vereinen schriftlich mit der Nennung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen zuzustellen. Die Geschäftsstelle erhält eine Kopie des Schreibens.
4. Mahnungen erfolgen durch den Vizepräsident Finanzen oder die Geschäftsstelle.
5. Startgebühren für Meisterschaften und Ranglistenturniere werden am Wettkampftag vom Durchführer kassiert.
6. Die Tischtennis-Kreis-/Stadtverbände regeln die Berechnung und Bezahlung von Beiträgen und Gebühren jeder Art selbständig.
7. Die Beitrags- und Gebührenrechnung ist bei Bedarf den Entwicklungen des Tischtennissports anzupassen.

Verfahrensweise bei Nichtbezahlung

1. 14 Tage nach dem Ende der Zahlungsfrist erfolgt durch den Vizepräsident Finanzen oder die Geschäftsstelle eine Mahnung mit einer Mahngebühr und einer erneuten Zahlungsfrist von 14 Tagen.
2. Wurde die letzte Zahlungsfrist und der sich nunmehr ergebende Gesamtbetrag (Rechnungshöhe und Mahngebühr für Nichteinhaltung gestellter Termine) nicht eingehalten, wird durch das Sportgericht ein Disziplinarverfahren eröffnet.